Statuten

der Genossenschaft Elektrizitätswerk Räterschen EWR

in Räterschen (Gemeinde Elsau)

Unabhängig davon, ob die weibliche oder männliche Formulierung verwendet wird, gelten die Bestimmungen dieser Statuten für weibliche und männliche Personen.

I Allgemeine Bestimmungen

§1 Name

Unter dem Namen "Genossenschaft Elektrizitätswerk Räterschen EWR" besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Sitz

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Räterschen (Gemeinde Elsau).

§ 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Versorgung ihrer Bezüger mit elektrischer Energie. Sie kann die nötige Energie beziehen oder selber produzieren, weitere Gebiete erschliessen oder versorgen, weitere Produkte und Leistungen entwickeln und anbieten sowie sämtliche Dienstleistungen und Beratungen in diesem und ähnlichen Bereichen erbringen. Sie kann sich bei anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen errichten oder erwerben, Grundstücke erwerben, halten und veräussern, Finanzierungen, Darlehen, Bürgschaftsverpflichtungen und Garantien eingehen. Sie kann alle Geschäfte abwickeln und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern und die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

§ 3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

II Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Die Genossenschaft besteht aus einer unbestimmten Zahl von Genossenschaftern.

Ein Genossenschafter muss kumulativ folgende Bedingungen erfüllen:

- Handlungsfähigkeit;
- Grundbesitz im Versorgungsgebiet;
- im Versorgungsgebiet wohnhaft;
- Bezüger von elektrischer Energie der Genossenschaft;
- Übernahme eines Anteilscheines von CHF 100.00

Aufnahme

Zur Aufnahme neuer Genossenschafter bedarf es der schriftlichen Anmeldung an die Verwaltung und Aufnahme durch Beschluss der Generalversammlung.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft als Genossenschafter erlischt:

- durch schriftliche Kündigung, mindestens drei Monate vor dem Ende eines Geschäftsjahres, auf den Schluss des betreffenden Geschäftsjahres;
- Tod des Genossenschafters;
- Veräusserung des Grundbesitzes;
- Wegzug aus dem Versorgungsgebiet;
- Wegfall des Bezugs von elektrischer Energie der Genossenschaft;
- Ausschluss.

Übernahme der Mitgliedschaft

Im Falle des Todes eines Genossenschafters kann ein Erbe, der die Bestimmungen von § 4 Abs. 1 erfüllt, die Mitgliedschaft übernehmen. Die Erben haben dies der Verwaltung innert drei Monaten nach dem Tode des Genossenschafters schriftlich mitzuteilen. Falls ein Anteil im Besitze einer Erbengemeinschaft steht, hat diese innert drei Monaten nach dem Tode des Genossenschafters einen Erbenvertreter bekannt zu geben.

Ausschluss

Bei Verletzungen der Mitgliedschaftsverpflichtungen und Verletzung der Genossenschaftsinteressen kann ein Genossenschafter durch die Verwaltung ausgeschlossen werden.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Genossenschafter durch eingeschriebenen Brief mit oder ohne Begründung und dem Hinweis auf die Möglichkeit des Rekurses an die Generalversammlung zu eröffnen.

Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, an der Generalversammlung seine Sicht selber darzulegen oder durch einen anderen Genossenschafter darlegen zu lassen.

Die Anrufung des Richters nach Art. 846 Abs. 3 OR innert drei Monaten bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

Anteil am Vermögen

Erlischt die Mitgliedschaft eines Genossenschafters, hat er Anspruch auf die Rückerstattung des einbezahlten Genossenschaftskapitals. Weitere Ansprüche auf Anteile des Vermögens sind ausgeschlossen, vorbehältlich Art. 865 Abs. 2 OR. Die Entrichtung einer Auslösesumme im Sinne von Art. 842 Abs. 2 OR ist ebenfalls ausgeschlossen.

III Organisation

§ 5 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- 1. Die Generalversammlung
- 2. Die Verwaltung
- 3. Die Revisionsstelle

1 Die Generalversammlung

§ 6 Zuständigkeit

- 1. Die Generalversammlung der Genossenschafter ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:
 - a) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
 - b) Festsetzung und Änderung der Reglemente, soweit die Ausgestaltung des betreffenden Reglements nicht der Verwaltung übertragen wurde;
 - c) Wahl der Verwaltung, des Präsidenten und der Revisionsstelle;
 - d) Genehmigung der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Betriebsergebnisses;
 - e) Entlastung der Verwaltung:
 - f) Festsetzung der Entschädigung der Verwaltung;
 - g) Genehmigung der rollenden Finanzplanung und Festlegung der Finanzkompetenz der Verwaltung.
 - h) Genehmigung von ausserordentlichen Krediten und Darlehen.
- 2. Anträge der Genossenschafter sind der Verwaltung bis zum 31. Januar schriftlich einzureichen.

§ 7 Einberufung

- Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt.
 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es die Verwaltung als nötig erachtet oder wenn mindestens zehn Prozent der Genossenschafter die Einberufung verlangen. Nötigenfalls kann die Revisionsstelle eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- Die Einladung muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung den Genossenschaftern zugestellt sein.

§ 8 Stimmrecht, Stellvertretung

- 1. Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme.
- 2. Jeder Genossenschafter kann sich durch eine handlungsfähige Person, mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 3. Die Vertretung kann nicht von einem Genossenschafter wahrgenommen werden.

§ 9 Durchführung

- Der Präsident übernimmt den Vorsitz. In dessen Verhinderungsfalle übernimmt ein anderes Mitglied der Verwaltung die Leitung der Versammlung. Auf Antrag kann durch die Versammlung auch ein Tagespräsident bestimmt werden, welcher nicht Mitglied der Verwaltung zu sein braucht.
- 2. Der Aktuar der Verwaltung führt in der Regel das Versammlungsprotokoll. In dessen Verhinderungsfalle wählt die Versammlung einen Protokollführer, welcher nicht Mitglied der Verwaltung zu sein braucht.
- 3. Die Versammlung wählt auf Antrag des Vorsitzenden einen Stimmenzähler, welcher nicht Mitglied die Verwaltung sein soll.

§ 10 Beschlussfassung

- 1. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Genossenschafter das geheime Verfahren verlangt.
- 2. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Sachabstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit der Präsident. Bei Wahlen ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.
- 3. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben deren Mitglieder sowie Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

§ 11 Verhandlungsprotokoll

- Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches durch den Vorsitzenden, den Protokollführer und den Stimmenzähler zu unterzeichnen ist.
- 2. Das Protokoll ist an der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

2 Die Verwaltung

§ 12 Zusammensetzung

 Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung müssen Genossenschafter sein. Die Verwaltung konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

§ 13 Amtsdauer

- Die Amtsdauer für Mitglieder der Verwaltung beträgt vier Jahre. Sie fällt mit der Legislaturperiode der Gemeinde zusammen und endet an der Generalversammlung des betreffenden Jahres.
- 2. Als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder treten von der Generalversammlung gewählte Genossenschafter für die restliche Amtsperiode ein.

§ 14 Beschlussfassung

- 1. Die Verwaltung ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 2. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn ihm die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 3. Bei Beschlüssen, die Mitglieder der Verwaltung oder deren Grund und Boden betreffen, haben die betroffenen Mitglieder in den Ausstand zu treten.
- 4. Die Verwaltung tritt, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten zusammen. Über alle Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.
- 5. Die Mitglieder der Verwaltung sind über die Verhandlungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15 Zuständigkeit, Verantwortlichkeit, Pflichten

- 1. Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen und innen und hat alles vorzukehren, was die Erfüllung des Genossenschaftszweckes erfordert. Ihr stehen sämtliche Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit diese nicht durch Gesetz und Statuten ausdrücklich anderen Organen oder Personen vorbehalten sind. Die Verwaltung kann zur Erfüllung Ihrer Aufgaben externe Berater und Fachleute beiziehen.
- 2. Die Mitglieder der Verwaltung sind insbesondere verpflichtet:
 - a. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
 - die mit der Geschäftsführung und Vertretung beauftragten Personen im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen;
 - c. sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen;
 - d. für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung zu sorgen;
 - e. das Genossenschafterregister ordnungsgemäss zu führen;
 - f. über die Anstellung des benötigten Personals und die Erteilung deren Vertretungsund Unterschriftsberechtigung zu beschliessen;
 - g. die rollende Finanzplanung zu führen;
 - h. dringliche, ausserordentliche bauliche Anordnungen zu treffen und die Generalversammlung darüber zu orientieren;
 - i. für die Instandhaltung und Kontrolle des Versorgungsnetzes, die Ausführung der Installationsaufträge und die Sicherung einer zeitgemässen und genügenden Alarmbereitschaft zu sorgen.
- 3. Die Mitglieder der Verwaltung bewahren ihre sachbezogenen Akten auf und übergeben sie nach Ablauf ihrer Amtszeit geordnet ihren Nachfolgern.

§ 16 Ausübung der Vertretung

Mindestens der Präsident und ein weiteres Mitglied müssen zur Vertretung der Genossenschaft befugt sein. Die Unterschriftsberechtigten der Verwaltung zeichnen kollektiv zu zweien.

§ 17 Entschädigung

Die Tätigkeit der Verwaltung, wie Teilnahme an Sitzungen, Augenscheine, schriftliche Arbeiten usw. und die damit verbundenen Aufwendungen und Auslagen sind angemessen zu entschädigen. Dies ist in einem Reglement durch die Generalversammlung festzusetzen und soll sich an den Ansätzen für vergleichbare Arbeiten in der politischen Gemeinde Elsau orientieren.

3 Die Revisionsstelle

§ 18 Wahl / Verzicht auf die Revisionsstelle

- 1. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
- 2. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
 - j. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
 - k. sämtliche Genossenschafter zustimmen;
 - I. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

3. Anforderungen

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des geltenden Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des geltenden Revisionsaufsichtsgesetzes wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle im Sinne von Abs. 1.

Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

4. Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die im Gesetz umschriebenen Aufgaben.



IV Finanzen

§ 19 Rechnungslegung

Die Bücher der Genossenschaft sind in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung und nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen und abzuschliessen.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird durch die Verwaltung festgelegt.

§ 21 Finanzierung

Die nötigen Geldmittel verschafft sich die Genossenschaft durch die Ausgabe von Anteilscheinen und den unter "§2 Zweck" aufgeführten Tätigkeiten.

Die Genossenschaftsanteile werden durch Beschluss der Generalversammlung verzinst.

§ 22 Reserven

Neben den gesetzlichen Reserven kann die Verwaltung die Äufnung von zusätzlichen Fonds beschliessen.

V Schlussbestimmungen

§ 23 Statutenänderung

Diese Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Statutenänderungen über die Einführung oder Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter.

§ 24 Auflösung

- 1. Die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Zweidrittelmehrheit sämtlicher Genossenschafter.
- Das Vermögen der aufgelösten Genossenschaft wird im Sinne von Art. 913. Abs. 2 und 3 OR an die dannzumal vorhandenen Genossenschafter verteilt.
- 3. Die Generalversammlung, an welcher die Auflösung der Genossenschaft beschlossen wird, kann bestimmen, dass das verbleibende Genossenschaftsvermögen oder Teile davon zu gemeinnützigen Zwecken oder im Sinne des Genossenschaftszweckes verwendet wird.

§ 25 Mitteilungen

Sofern die Adressen sämtlicher Genossenschafter bekannt sind und das Gesetz und die Statuten nichts anderes vorschreiben, erfolgen Mitteilungen an diese per Brief, E-Mail oder Telefax, andernfalls durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

§ 26

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

§ 27

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26.03.2010 angenommen und ersetzen jene vom 10.Dezember 1963 mit sämtlichen nachträglichen Statutenänderungen. Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Handelsregisteramt am 26.03.2010 in Kraft.